



Mitteilung

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 14.06.2023 - Nummer 125

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

125 5. Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich) (Mitteilungsblatt vom 10.12.2012, 11. Stück, Nr. 53), in der Fassung der 1. Änderung (Mitteilungsblatt vom 19.12.2019, 6. Stück, Nr. 30), der 2. Änderung (Mitteilungsblatt vom 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 102), der 3. Änderung (Mitteilungsblatt vom 29.09.2022, 57. Stück, Nr. 420) und der 4. Änderung (Mitteilungsblatt vom 20.03.2023, 22. Stück, Nr. 82) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Anbotslegung, Projekteinreichung und Vertragsabschluss“ wird der erste Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Dekan*innen und Zentrumsleiter*innen sind mit Funktionsübernahme bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit stehen, für die Universität Wien zur Anbahnung bzw. zum Abschluss eines Drittmittelprojekts zu schließen. Dabei gilt bis Euro 100.000,- die einfache Unterfertigung durch den*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in. Sofern der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in als der*die Projektleiter*in fungiert, sind Anbote, Einreichungen und Verträge von der*dem jeweils zuständigen Vizedekan*in/stellvertretenden Zentrumsleiter*in zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte ab Euro 100.000,- sind durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats zu fertigen. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Forschung und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Rektorats.“

Der Rektor:
Schütze